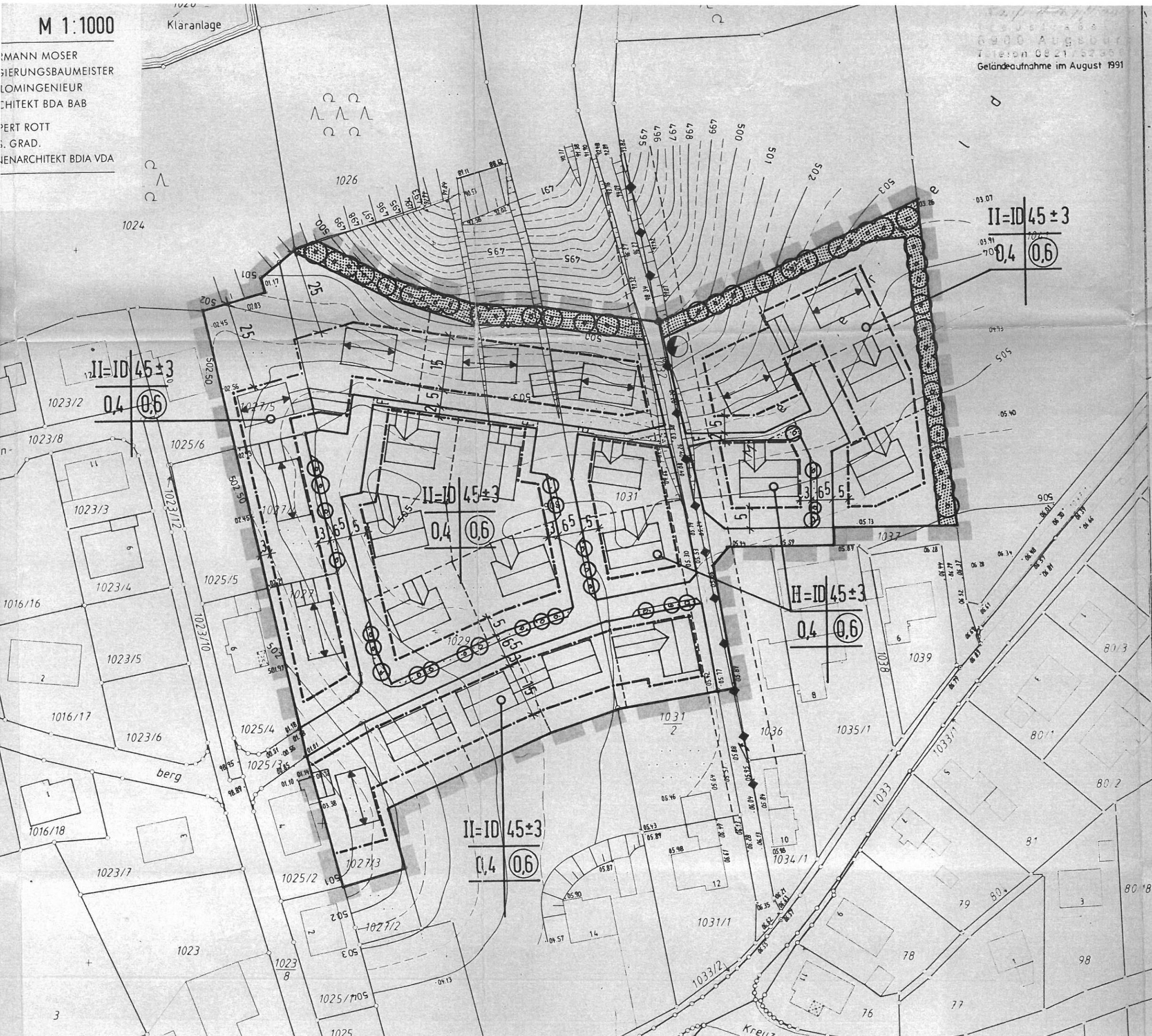


M 1:1000

Kläranlage

6900 Augsburg
 Telefon 0821 5235
 Geländeaufnahme im August 1991

MANN MOSER
 BERGUNGSSBAUMEISTER
 LOMINGENIEUR
 CHITEKT BDA BAB
 PERT ROTT
 S. GRAD.
 ENARCHITEKT BDIA VDA



GEMEINDE ALTEN
 LANDKREIS AUGS

ORTSTEIL NEUMÜ
 BEBAUUNGSPLAN
 MEIERFELD

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen N

Der gesamte Geltung
 wird als allgemeines
 vom 23.1.1990, BGBI
 Ausnahmen nach § 4
 geschlossen.
 Es sind nur Gebäude
 zulässig.

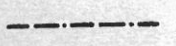
2. Maß der baulichen

2 Vollgeschosse als
 davon 1 Vollgesch
 1 Vollgesch

II=ID
 0,4
 0,6

3. Bauweise

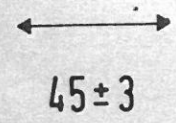
Im gesamten Geltur
 gilt die offene Bauw
 nur Einzelhäuser zul



Baugrenze
 Garagen dürfen nu
 chen errichtet werd
 Nebengebäude oh
 fläche können auch
 Flächen errichtet w

4. Gestaltung der ba
 (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dä



Hauptfirstrichtung, :
 45±3
 Für alle Gebäude
 Nebengebäude w
 Satteldach, Dachn

Kniestöcke sind bis
 Oberkante Fertigfu
 der Maueraußenk

naturrote Schuppe

max. Dachübersta
 lich Dachrinne

max. Dachübersta

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i. d. F. vom 23.1.1990, BGBl. I S. 132) festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen. Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoß bis zur Traufe
1 Vollgeschoß im Dachraum

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,6

3. Bauweise

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze
Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20 m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Hauptfirstrichtung, zwingend

Für alle Gebäude einschließlich der Garagen und Nebengebäude wird festgesetzt:
Satteldach, Dachneigung 42 - 48°

Kniestöcke sind bis 0,4 m zugelassen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Sparren an der Maueraußenkante.

naturreote Schuppendeckung

max. Dachüberstand an der Traufe: 0,5 m einschließlich Dachrinne

max. Dachüberstand am Ortgang: 0,3 m

Dachaufbauten sind in der Form von Schleppgauben oder Giebelgauben zulässig. Die Einzelbreite der Dachaufbauten beträgt maximal 1,2 m. Pro Dachlängsseite ist darüber hinaus ein Dachaufbau von über 1,2 m bis höchstens 3,0 m je einmal zulässig. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Gesamtraumlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des Hauptdaches liegen (0,75 m).

Dacheinschnitte sind unzulässig.

4.2 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf max. 35 cm über Oberkante der Erschließungsstraße bzw. des Erschließungsweges liegen.

4.3 Sonstige Festsetzungen zur

Alle Gebäude sind mit ein-
Auffallend gemusterter Putz
merputz, Fladenputz, Welle

Zur Gliederung der Baukör-
mauerwerk, Sichtbeton und
Baustoffe und Anstriche in
zender Oberfläche sind be-
unzulässig.

4.4 Gestaltung der unbebaute

Sofern Grundstücksgrenze
eingefriedet werden, sind
senkrechten Holzlatten (Höl-
Sockel sind hier bis zu eine

Seitliche und rückwärtige C
hinterpflanzten Holzlatten-
zu versehen.

Am Übergang zur freien La
und Formschnitthecken nic

Einfriedungsmauern sind ur

Je Grundstück sind mindes
sche Laubbäume zu pflanz
halten.

5. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, B
Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Unterteilung der Straßenver

6. Flächen für Versorgungsai

Umformerstation der Lechw
tion ist eine dichte Eingrün

Die Energieversorgung der
über Erdkabel erfolgen.

Außenantennen sind unzulä

20 KV-Freileitung der Lechw

7. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Bäume und Sträucher zu pfl
terhalten. Bei Ausfall von Pflk
Ersatz zu leisten.

Es dürfen nur Gehölze der s
Vegetation gepflanzt werde

Bäume I. Wuchsklasse
Stieleiche - Quercus robur
Rotbuche - Fagus sylvatica
Winterlinde - Tilia cordata
Sandbirke - Betula pendula
Zitterpappel - Populus tremu

Bäume II. Wuchsklasse

Hainbuche - Carpinus betul
Vogelkirsche - Prunus avium
Eberesche - Sorbus aucupar

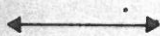
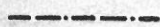
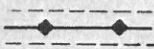
Sträucher

Haselnuß - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus mono
Weißdorn - Crataegus oxyac
Faulbaum - Rhamnus frangu
Heckenkirsche - Lonicera xyl
Schlehe - Prunus spinosa
Gemeiner Hartriegel - Cornu
Liguster - Ligustrum vulgare

II=10

0,4

0,6



45±3

4.3 Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz (z. B. Nockerlputz, Würmerputz, Fladenputz, Wellenputz) ist unzulässig.

Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Sichtmauerwerk, Sichtbeton und Naturstein zugelassen. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche sind bei Gebäudeaußenflächen unzulässig.

4.4 Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Sofern Grundstücksgrenzen zur Erschließungsstraße hin eingefriedet werden, sind hinterpflanzte Zäune aus senkrechten Holzlatten (Höhe 1,0 - 1,2 m) vorzusehen, Sockel sind hier bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig.

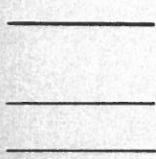
Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen sind mit hinterpflanzten Holzlatten- bzw. Maschendrahtzäunen zu versehen.

Am Übergang zur freien Landschaft sind Zaunsockel und Formschnitthecken nicht zulässig.

Einfriedungsmauern sind unzulässig.

Je Grundstück sind mindestens 3 großkronige heimische Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

5. Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen

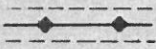
Straßenverkehrsflächen
Unterteilung der Straßenverkehrsflächen s. Hinweise

6. Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation der Lechwerke. Um die Umformerstation ist eine dichte Eingrünung vorzusehen.

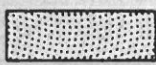
Die Energieversorgung der Einzelgrundstücke darf nur über Erdkabel erfolgen.

Außenantennen sind unzulässig.



20 KV-Freileitung der Lechwerke mit Schutzstreifen

7. Grünflächen



öffentliche Grünflächen



Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Es dürfen nur Gehölze der standortheimischen Vegetation gepflanzt werden:

- Bäume I. Wuchsklasse
 Stieleiche - Quercus robur
 Rotbuche - Fagus Sylvatica
 Winterlinde - Tilia cordata
 Sandbirke - Betula pendula
 Zitterpappel - Populus tremula

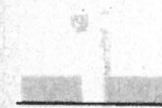
- Bäume II. Wuchsklasse
 Hainbuche - Carpinus betulus
 Vogelkirsche - Prunus avium
 Eberesche - Sorbus aucuparia

- Sträucher
 Haselnuß - Corylus avellana
 Weißdorn - Crataegus monogyna
 Weißdorn - Crataegus oxyacantha
 Faulbaum - Rhamnus frangula
 Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
 Schlehe - Prunus spinosa
 Gemeiner Hartriegel - Cornus sanguinea
 Liguster - Ligustrum vulgare

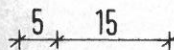
- Salweide - Salix caprea
 Ackerrose - Rosa arvensis

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 Sämtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches gelten als nicht verbindlich.



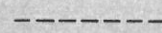
Maßzahlen in Meter



HINWEISE UND NACHRICHTEN



bestehende Grundstücksgrenzen



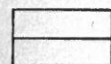
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

1031

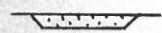
Flurnummer



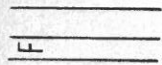
Gebäude bestehend



Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude



Mischverkehrsfläche



Fußweg

Im Abstand von weniger als 1 m zu offenen Kaminen oder Kaminöffnungen muß durch Vorkehrungen am Kamin aus dem Bereich der Kaminöffnung ein Abstand von mindestens 1 m zu den Kaminen eingehalten werden.

Die Gemeinde Altenmünster hat am 15.1.1988 den Bebauungsplan "Meierfeld" (Bebauungsplan Nr. 1) aufgestellt. Die Gemeinde Altenmünster hat am 15.1.1988 den Bebauungsplan "Meierfeld" (Bebauungsplan Nr. 1) aufgestellt. Die Gemeinde Altenmünster hat am 15.1.1988 den Bebauungsplan "Meierfeld" (Bebauungsplan Nr. 1) aufgestellt.

Satzung

§ 1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in dem die Regierungsbauverwaltung, Dipl.-Hermann Moser, Mittlere Ger. 8860 Nördlingen, vom 15.1.1988 den Bebauungsplan, in der Fassung vom 15.1.1988, aufgestellt hat, und die auf diesem vermerkt sind, besteht der Bebauungsplan aus dem Bebauungsplanzeichnung, den Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit seiner Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Salweide - Salix caprea
Ackerrose - Rosa arvensis

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Sämtliche Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten als Hinweise.

Maßzahlen in Meter

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Flurnummer

Gebäude bestehend

Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude

Mischverkehrsfläche

Fußweg

Im Abstand von weniger als 100 m zum Wald sind offene Kamine entweder nicht zugelassen oder die Funkenfluggefahr muß durch besondere Vorkehrungen am Kamin ausgeschlossen sein.

Die Gemeinde Altenmünster erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Meierfeld" als Satzung. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Augsburg angezeigt.

Satzung

- § 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing. Architekt Hermann Moser, Mittlere Gerbergasse 2, 8860 Nördlingen, vom 15.1.1992 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom und die auf diesem vermerkten Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.
- § 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß vom 01. mit ortsüblicher Bekanntmachung

Die Gemeinde Altenmünster hat die Darlegung des Vorentwurfes u. Bürger

am 21.02.1992 durchgeführt.

Form: Öffentliche Aus

Der Entwurf des Bebauungsplans Begründung gemäß § 3, Abs. ausgelegt

von 29.03.93 - 28.04

bis 03.05.93 - 01.06 Altenmünster, den 17.09

Die Gemeinde Altenmünster hat das Gemeinderat Altenmünster vom 22.07.1993

den Bebauungsplan gemäß beschlossen. Altenmünster, den 17.09.

Dem Landratsamt Augsburg der Bebauungsplan angezeigt. Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben erklärt, daß gem. § 11 Abs. 3 keine Rechtsverletzungen geltend gemacht wurden. Altenmünster, 24.02.

Die Durchführung des Anzeiges gemäß § 12 Satz 1 BauGB am 25.02.1994 durch Anschlag Gemein bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Altenmünster, den 28.0

Würmseher
Würmseher
1. Bürgermeister

**GEMEINDE ALTMÜNSTER
LANDKREIS AUGSBURG
ORTSTEIL NEUMÜNSTER
BEBAUUNGSPLAN
MEIERFELD**

VERFAHREN

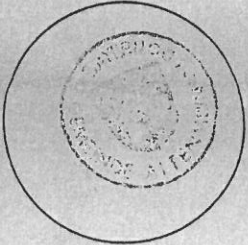
Aufstellungsbeschluß vom 01.08.91, 24.10.91, 13.02.92
mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.02.1991

Die Gemeinde Altenmünster hat die öffentliche
Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der
Bürger

am 21.02.1992

durchgeführt.

Form: Öffentliche Auslegung

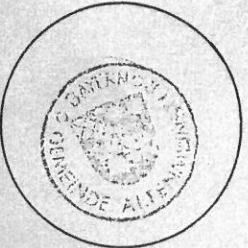


Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit
Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich
ausgelegt

von 29.03.93 - 28.04.93, den 16.03.1993

bis 03.05.93 - 01.06.93, den 27.04.1993

Altenmünster, den 17.09.1993

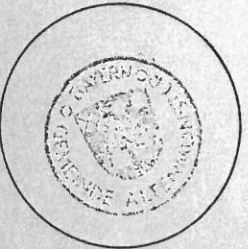


Die Gemeinde Altenmünster hat mit Beschluß des
Gemeinderates **Altenmünster**

vom 22.07.1993

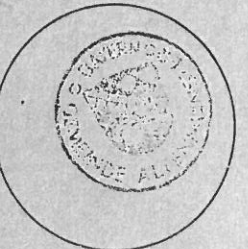
den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung
beschlossen.

Altenmünster, den 17.09.1993



Dem Landratsamt Augsburg wurde der
Bebauungsplan angezeigt. Das Landratsamt
Augsburg hat mit Schreiben vom 13.12.1993
erklärt, daß gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine
Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Altenmünster, 24.02.1994



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde
gemäß § 12 Satz 1 BauGB

am 25.02.1994

durch **Anschlag Gemeindetafel**
bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 4 BauGB
rechtsverbindlich.

Altenmünster, den 28.02.1994

Würmseher

Würmseher
1. Bürgermeister

**GEMEINDE ALTENMÜNSTER
LANDKREIS AUGSBURG
ORTSTEIL NEUMÜNSTER
BEBAUUNGSPLAN
MEIERFELD**